

über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellend die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

besorgt darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen eingeräumt werden,

unter Begrüßung der neuen Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen in Bezug auf die Verbreitung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Auslegungsvermerk der Arbeitsgruppe zu Empfehlung 7 und die dazugehörigen Anleitungen für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen in Bezug auf die Verbreitung anzuwenden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea weiter erhöhte Spannungen in der Region und darüber hinaus erzeugt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. verurteilt mit allem Nachdruck den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 (Ortszeit) unter Verletzung und grober Missachtung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Nuklearversuch;

2. beschließt dass die Demokratische Volksrepublik Korea jegliche weiteren Starts, bei denen

(2006) verhängten Maßnahmen auch auf die Ziffern 20 und 22 Anwendung finden, und stellt fest, dass diese Maßnahmen auch auf Vermittlungsgeschäfte oder Maklerdienste, einschließlich Vorkehrungen für die Bereitstellung, die Wartung oder den Einsatz von verbotenen Artikeln in anderen Staaten oder die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe an andere Staaten oder Ausfuhren aus anderen Staaten, Anwendung finden;

8. beschließt dass die in Ziffer 8) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und beschließt ferner, dass die in Ziffer 8) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf alle Personen oder Einrichtungen Anwendung finden, die im Namen oder auf Anweisung von bereits benannten Personen und Einrichtungen handeln, und auf Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel;

9. beschließt außerdem dass die in Ziffer 8) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

10. beschließt ferner dass die in Ziffer 8) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen und die in Ziffer 10 der Resolution 1718 (2006) dargelegten Ausnahmen auch auf alle Personen Anwendung finden, von denen ein Staat feststellt, dass sie im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder von Personen handeln, die bei der Umgehung der Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und dieser Resolution helfen, und beschließt ferner, dass die Staaten eine solche Person, wenn sie Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea ist, zur Repatriierung in die Demokratische Volksrepublik Korea aus ihrem Hoheitsgebiet ausweisen, im Einklang mit dem geltenden staatlichen Recht und Völkerrecht, sofern die Anwesenheit der Person nicht für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens oder ausschließlich zu medizinischen, sicherheitsbezogenen oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen die Vertreter der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht an der Durchreise zum Amtssitz der Vereinten Nationen zum Zweck der Wahrnehmung von Dienstgeschäften betreffend die Vereinten Nationen hindern;

11. beschließt dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Ziffern 8 d) und e) der Resolution 1718 (2006) die Bereitstellung von Finanzdiensten oder den Transfer finanzieller oder anderer Vermögenswerte oder Ressourcen, einschließlich großer Bargeldmengen, die zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnten, in oder durch ihr Hoheitsgebiet oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet oder an oder durch ihre Staatsangehörigen oder nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) oder Personen oder Finanzinstituten in ihrem Hoheitsgebiet verhindern, namentlich indem sie alle derzeit oder künftig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder derzeit oder künftig ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden finanziellen oder anderen Vermögenswerte oder Ressourcen, die mit diesen Programmen oder Aktivitäten verbunden sind, einfrieren und indem sie eine verstärkte Überwachung ausüben, um alle derartigen Transaktionen nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften zu verhindern;

12. fordert die Staaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Eröffnung neuer Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder Vertretungen von Banken der Demokratischen Volksrepublik Korea in ihrem Hoheitsgebiet verbieten, und fordert außerdem die Staaten auf, den Banken der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verbieten, mit ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Banken neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und Beteiligungen an diesen Banken zu erwerben oder Korrespondenzbankbeziehungen zu diesen Banken herzustellen oder zu unterhalten, und auf diese Weise die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen zu verhindern, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Tätigkeiten zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit

den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnten;

13. fordert die Staaten außerdem auf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Finanzinstituten verbieten, Vertretungen oder Tochtergesellschaften oder Bankkonten in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu eröffnen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Finanzdienste zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper und anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea beitragen könnten;

14. bekundet seine Besorgnis darüber, dass Transfers großer Bargeldmengen in die Demokratische Volksrepublik Korea dazu genutzt werden könnten, die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu umgehen, und stellt klar, dass alle Staaten die in Ziffer 11 dargelegten Maßnahmen auf Bargeldtransfers, auch über Geldkurierere, im Transit in die Demokratische Volksrepublik Korea und aus der Demokratischen Volksrepublik Korea anwenden, um sicherzustellen, dass diese Transfers großer Bargeldmengen nicht zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen na

lutionen vorgenommen wurden, einschließlich der Umbenennung oder Umregistrierung von Luftfahrzeugen oder Schiffen, und ersucht den Ausschuss, diese Informationen weit zu verbreiten;

20. beschließt, dass die in den Ziffern 8 a) und b) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf die in Anlage III aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstung, Güter und Technologien Anwendung finden;

21. weist den Ausschuss an, die Artikel auf den in Ziffer 5 b) der Resolution 2087 (2013) genannten Listen spätestens 12 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alljährlich zu überprüfen und zu aktualisieren, und beschließt, dass der Rat, wenn der Ausschuss bis dahin keine Maßnahmen zur Aktualisierung dieser Informationen vorgenommen hat, selbst tätig werden wird, um sie innerhalb von weiteren 30 Tagen zu aktualisieren;

22. fordert alle Staaten auf und erlaubt ihnen, zu verhindern, dass ein Artikel, gleichviel ob er seinen Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder nicht, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen auf direktem oder indirektem Weg an die Demokratische Volksrepublik Korea oder ihre Staatsangehörigen oder ausgehend von der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von ihren Staatsangehörigen geliefert, verkauft oder weitergegeben wird, wenn der Staat feststellt, dass dieser Artikel zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnte, und weist den Ausschuss an, eine Orientierungshilfe zur Umsetzung für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Bestimmung herauszugeben;

23. bekräftigt die in Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen bezüglich Luxusgütern und stellt klar, dass der Begriff „Luxusgüter“ die in Anlage IV aufgeführten Artikel einschließt, jedoch nicht auf sie begrenzt ist;

24. fordert die Staaten auf, erhöhte Wachsamkeit gegenüber diplomatischem Personal der Demokratischen Volksrepublik Korea zu üben, um zu verhindern, dass dieses zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beiträgt;

25. fordert alle Staaten auf, dem Rat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Antrag des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Bestimmungen dieser Resolution wirksam durchzuführen, und ersucht die Sachverständigengruppe nach Resolution 1874 (2009), sich in Zusammenarbeit mit anderen Sanktions-Überwachungsgruppen der Vereinten Nationen weiter darum zu bemühen, den Staaten bei der rechtzeitigen Erarbeitung und Vorlage dieser Berichte behilflich zu sein;

26. fordert alle Staaten außerdem auf, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Nichteinhaltung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder in dieser Resolution verhängten Maßnahmen vorzulegen;

27. weist den Ausschuss an, auf Verstöße gegen die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen wirksam zu reagieren, weist den Ausschuss an, weitere Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterlie-

29. weist darauf hin, dass nach Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigengruppe eingesetzt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses die in der genannten Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführen soll, beschließt, das mit Resolution 2050 (2012) vom 12. Juni 2012 verlängerte Mandat der

Anlage III

Artikel, Materialien, Ausrüstung, Güter und Technologien

Kerntechnische Artikel

1. Perfluorierte Schmiermittel

- Diese Schmiermittel können zum Schmieren der Lager von Vakuumpumpen und Verdichtern verwendet werden. Sie haben einen niedrigen Dampfdruck und sind beständig gegen Uranhexafluorid (UF₆), die im Gaszentrifugenverfahren eingesetzte gasförmige Uranverbindung, und werden zum Pumpen von Fluor verwendet.

2. Gegen Korrosion durch UF₆ beständige Faltenbalgventile

- Diese Ventile können in Urananreicherungsanlagen (beispielsweise Gaszentrifugen- und Gasdiffusionsanlagen), in Anlagen zur Erzeugung von Uranhexafluorid (UF₆), in Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen und in Anlagen, in denen mit Tritium umgegangen wird, eingesetzt werden.

Artikel der Flugkörpertechnik

1. Korrosionsbeständige Edelstähle – beschränkt auf gegen inhierte rotrauchende Salpetersäure (IRFNA) oder Salpetersäure beständige Stähle, beispielsweise stickstofflegierter Duplexstahl (N-DSS).

2. Ultrahochtemperaturbeständige keramische Verbundstoffe in fester Form (d. h. Blöcke, Zylinder, Rohre oder Barren) mit einem der folgenden Formfaktoren:

- a) Zylinder mit einem Durchmesser größer/gleich 120 mm und einer Länge größer/gleich 50 mm;
- b) Rohre mit einem Innendurchmesser größer/gleich 65 mm, einer Wandstärke größer/gleich 25 mm und einer Länge größer/gleich 50 mm oder
- c) Blöcke mit einer Größe größer/gleich 120 mm x 120 mm x 50 mm.

3. Pyrotechnisch betätigte Ventile.

4. Mess- und Kontrollausrüstung für Windkanäle (Waage, Wärmestrommessung, Strömungskontrolle).

5. Natriumperchlorat.

Liste chemischer Waffen

1. Vakuumpumpen mit einem vom Hersteller angegebenen maximalen Saugvermögen größer als 1 m³/h (unter Normbedingungen) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Treibdüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus den den Beschränkungen unterliegenden Materialien bestehen.

Anlage IV

Luxusgüter

1. Schmuck:

- a) Perlenschmuck;
- b) Schmucksteine;
- c) Edel- und Halbedelsteine (darunter Diamanten, Saphire, Rubine und Smaragde);
- d) Schmuck aus Edelmetall oder mit Edelmetall beschichtetem Metall.

2. Verkehrsmittel wie folgt:
 - a) Jachten;
 - b) Luxus-Automobile (und -Kraftfahrzeuge): Automobile und andere Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung (außer öffentlichen Verkehrsmitteln), einschließlich Kombinationskraftwagen;
 - c